



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Jugendspielordnung (JSpO)

Präambel

Rugby kann nur gespielt werden, wenn alle Beteiligten - Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und Zuschauer - den Geist des Rugbyspiels respektieren. Dies bedeutet in erster Linie Respekt vor den Regeln des Spiels und dem Schiedsrichter, in gleicher Weise aber auch Respekt vor der persönlichen Würde und der körperlichen Unversehrtheit der Gegner. Wir spielen Rugby aus Freude am Spiel, aber auch aus Freude an der körperlichen Konfrontation, am Wettkampf und am Gemeinschaftserlebnis mit unseren Sportfreunden. Das großartige Erlebnis eines Rugbyspiels wird aber erst durch den Gegner ermöglicht, der sich uns zum Wettkampf stellt. Wir sind daher verpflichtet, ihn zu achten, ihn nicht durch Schimpfworte herabzuwürdigen, ihn nicht vorsätzlich zu verletzen und seine Leistung anzuerkennen, wenn er uns besiegt haben sollte.

Alle Sportfreunde, die an der Ausbildung von Nachwuchsspielern beteiligt sind, sind verpflichtet, neben den sportlichen Fähigkeiten in Technik, Taktik, Kraft und Ausdauer auch und besonders die oben beschriebene Haltung zu fördern und zu entwickeln. Dabei ist es selbstverständlich, dass jede Mannschaft, die ein Rugbyspielfeld betritt, das Spiel gewinnen will. Trainer, Betreuer, Eltern und Zuschauer sind jedoch aufgerufen, die Leistungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht allein an Sieg oder Niederlage zu messen. Das Auftreten der Mannschaft, der Kampfgeist, das Spielverständnis und der Stand der individuellen Fähigkeiten sowie der sportlich faire Umgang miteinander sind genauso wichtig zu beurteilen.

Mit diesen grundsätzlichen Hinweisen ist keine Abkehr vom Streben nach Höchstleistungen verbunden. Harter Wettkampf und unbedingter Siegeswille werden immer grundlegende Charakterzüge des Rugbyspiels bleiben. Wir sind aber genauso verpflichtet, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zur Fairness zu erziehen und sie nicht durch Erfolgsdruck zu überfordern.

Spielordnung

§ 1 - Regeln

Alle Spiele im Bereich des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg (RBW) werden nach den

- Vorschriften des Weltverbandes World Rugby,
- nach den Vorschriften des Europäischen Rugby-Verbandes Rugby Europe,
- nach den vom DRV herausgegebenen Spielregeln und
- und nach dieser Spielordnung

ausgetragen.

§ 2 - Spielkleidung

Alle Mannschaften haben in einheitlicher und sauberer Kleidung anzutreten.

§ 3 - Spielorganisation

Alle Vereine sind verpflichtet: ihre Sportplätze ordnungsgemäß herzurichten und für sportliches Verhalten ihrer Spieler, Mitglieder und Anhänger während des Spiels sowie vor und nach dem Spiel zu sorgen. Gegebenenfalls ist die nötige Anzahl von Ordnern zu stellen.

Bei Nachwuchs-Turnieren muss der Ausrichter für die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes Sorge tragen; die Kosten trägt der Veranstalter. Im Punktspielbetrieb (U14 bis U18) muss medizinisch fachkundiges Personal (Arzt, Krankenschwester, Arzthelferin, Rettungsassistent) anwesend sein.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

§ 4 - Spielbeginn, Spielabbruch, Nichtantreten, Spielverlegungen und Zurückziehen

Bei allen Spielen müssen die Mannschaften zur festgesetzten Zeit antreten. Bei Spielen, bei denen eine Mannschaft von auswärts anreist, hat das Spiel spätestens 45 Minuten nach der festgesetzten Zeit zu beginnen. Bei voraussichtlicher Verspätung muss der Heimverein sofort telefonisch benachrichtigt werden.

Tritt bei Pflichtspielen eine Mannschaft mit weniger als in den Regeln festgelegten Spielern an, so wird das Spiel dem Gegner als gewonnen erklärt (Wertung: 50:0). Die Vereine können das Spiel als Freundschaftsspiel durchführen.

In der Altersklasse U14 erfolgt ein Spielabbruch, wenn bei einer Mannschaft weniger als zehn Spieler auf dem Platz spielfähig sind. In der Altersklasse U12 erfolgt ein Spielabbruch, wenn bei einer Mannschaft weniger als acht Spieler auf dem Platz spielfähig sind.

Wenn ein Spiel kurzfristig (das heißt: innerhalb von drei Tagen vor dem angesetzten Termin) abgesagt wird, so verliert der nicht anwesende Verein nicht nur mit 0:50 Punkten, sondern auch das Heimrecht für das nächste Spiel gegen diesen Gegner. Wenn das abgesagte Spiel das letzte in der Saison gegen diesen Verein ist, dann gilt der Verlust des Heimrechts für die nächste Saison. Ausgenommen sind Spielausfälle wegen höherer Gewalt, zum Beispiel durch wetterbedingtes Sperren eines Sportplatzes durch den Sportplatzeigner.

Bei kurzfristigen Spielabsagen in den Altersklassen U14 bis U18 findet zusätzlich nachfolgende Strafregelung Anwendung:

1. Spielabsage 150,00 Euro
2. Spielabsage 200,00 Euro
3. Spielabsage 250,00 Euro

Die Spielabsagen beziehen sich nur auf die laufende Saison.

Nur der Schiedsrichter darf ein Spiel vorzeitig beenden. Über die Wertung eines vorzeitig beendeten Spiels entscheidet der Jugendausschuss des RBW nach Vorlage des Spielberichts des Schiedsrichters. Spielverlegungen dürfen nur mit Zustimmung des Staffelleiters vorgenommen werden. Bei Verstößen hiergegen wird nach § 9 der Jugendordnung verfahren. Zieht eine Mannschaft vor Ende der Punktspielrunde in einer Altersklasse seine Mannschaft zurück, so werden alle bis dahin von ihr ausgetragenen Spiele und noch auszutragende Spiele aus der Wertung genommen.

Bei Spielverlegungen muss der Schiedsrichter vom Staffelleiter informiert werden.

Entstehen bei Spielausfällen durch höhere Gewalt Fahrtkosten für eine anreisende Mannschaft, so werden diese durch alle Vereine der betreffenden Altersgruppe und den RBW zu gleichen Teilen bezahlt. Die Bezahlung ist vom betroffenen Verein auf Rechnung mit Steuernummer beim RBW-Jugendausschuss anzufordern und von den Vereinen und dem RBW unverzüglich zu leisten.

§ 5 - Sportgruß

Nach Ende eines jeden Spiels hat jede Mannschaft dem Gegner den Sportgruß auszubringen.

§ 6 - Schiedsrichter

Dieser Paragraph gilt ab der Altersklasse U14.

Die Schiedsrichter sind für Pflichtspiele von der Schiedsrichter-Vereinigung des RBW einzuteilen und zu benachrichtigen. Der für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden. Jeder Verein hat einen geeigneten Seitenrichter zu stellen.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Erscheint der eingeteilte Schiedsrichter nicht zu dem Spiel, so ist ein anwesender neutraler und lizenziertes Schiedsrichter zu akzeptieren. Können sich die Mannschaften bei mehreren anwesenden Schiedsrichtern nicht auf einen einigen, so entscheidet das Los.

Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, so ist ein von der Gastmannschaft gestellter lizenziertes Schiedsrichter zu akzeptieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein lizenziertes Schiedsrichter des gastgebenden Vereins zu akzeptieren. Steht kein lizenziertes Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die beteiligten Vereine auf eine anwesende Person zu einigen, die das Spiel leiten kann; notfalls hat bei mehreren in Frage kommenden Personen das Los zu entscheiden.

Über alle Pflichtspiele ist ein Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen und dem Schiedsrichter vor Beginn des Spiels auszuhändigen. Der Spielbericht ist spätestens am Tag nach dem Spiel an den Staffelleiter zu senden. In dem Bericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spieler mit deren Spielerpassnummern vollständig anzugeben. Für das ordnungsgemäße Ausfüllen und für die Zusendung zum Staffelleiter ist der gastgebende Verein verantwortlich. Am Spieltag muss eine mündliche oder elektronische Meldung des Spielergebnisses durch den gastgebenden Verein an den Staffelleiter erfolgen.

§ 7 - Sperren

1. Ein wegen Unsportlichkeit vom Schiedsrichter des Feldes verwiesener Spieler erhält automatisch eine 15-tägige Spielsperre für alle Spiele im Bereich des RBW. Er ist in jedem Fall für die folgenden zwei Pflichtspiele seiner Altersklasse gesperrt. Im Wiederholungsfall in der gleichen Saison wird diese Strafe verdoppelt. Berufungen gegen die automatische Sperre sind nicht zulässig.
2. Bei Herausstellung von Spielern in Wettkämpfen der RBW-Nachwuchsauswahlen tritt die automatische Sperre nicht in Kraft. Der RBW-Jugendausschuss hat eine Entscheidung zu treffen.
3. Wird ein Spieler wegen einer Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter vom Platz gestellt, muss innerhalb der 15-tägigen automatischen Sperre eine Verhandlung mit Anhörung der Beteiligten, das heißt dem Schiedsrichter, dem Spieler, einem Vereinsvertreter und der von jeder Partei benannten Zeugen vor dem Jugendausschuss stattfinden.
4. Über die Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung einer weitergehenden Strafe entscheidet der Staffelleiter nach Auswertung des Spielberichts bogens innerhalb einer Woche.
5. Gegen eine über die Mindestsperre hinausgehende Strafe kann Berufung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des RBW eingelegt werden. Diese Berufungsverfahren haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Des Dopings überführte Sportler werden entsprechend des NADA-Codes und den Bestimmungen des DRV bestraft.
7. Gesperrte Spieler dürfen während der Sperre nicht das Amt als Schiedsrichter oder Seitenrichter ausüben.
8. Die o.g. Maßnahmen gelten sinngemäß ebenso für Betreuer und alle anderen am Spiel beteiligten Personen wie z.B. Trainer, Physiotherapeuten etc.

§ 8 - Abstellen von Spielern

Jeder Verein ist verpflichtet, auf Anforderung seine Spieler für repräsentative Spiele und Lehrgänge des RBW zur Verfügung zu stellen.

Stellen Vereine mehr als zwei Spieler ab, sind eventuelle Punkt- oder Meisterschaftsspiele in der betreffenden Altersklasse auf Antrag des betroffenen Vereins abzusetzen und zu verlegen.

Wollen die Vereine trotz Spielerabstellung ein angesetztes Punktspiel austragen, ist jeder Vorbehalt ausgeschlossen.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Wenn ein Spieler für einen Lehrgang, einen Test oder ein Spiel des RBW nominiert ist, darf er zwei Kalendertage vor der Maßnahme in keiner Vereins- oder sonstigen Mannschaft eingesetzt werden. Wenn er an dem Lehrgang, dem Test oder dem Spiel teilnimmt, darf er auch zwei Kalendertage nach der Maßnahme in keiner Vereins- oder sonstigen Mannschaft eingesetzt werden. Ein weitergehender Einsatz darf nur mit Zustimmung des RBW- Jugendausschusses erfolgen.

§ 9 - Rechtsfragen

Für alle Rechtsfragen gilt die Rechtsordnung des RBW.

Alle Strafen sind so zu bemessen, dass die Existenz der Jugendabteilungen der Vereine nicht gefährdet wird.

§ 10 - Altersklassen

1. Alle Meisterschaftsspiele im RBW werden getrennt nach Altersklassen durchgeführt, wobei bis zur Altersklasse Schüler A (U 14) gemischte Mädchen- und Jungenmannschaften zulässig sind.

Die Eingruppierung der Spieler in ihre Altersklassen erfolgt jährlich zu Saisonbeginn nach Geburtsjahrgängen:

Junioren (U 18): Der älteste zugelassene Geburtsjahrgang wird im Jahr des Saisonbeginns 17 Jahre alt.

Jugend (U 16): Der älteste zugelassene Geburtsjahrgang wird im Jahr des Saisonbeginns 15 Jahre alt.

Schüler A (U14): Der älteste zugelassene Geburtsjahrgang wird im Jahr des Saisonbeginns 13 Jahre alt.

Schüler B (U12): Der älteste zugelassene Geburtsjahrgang wird im Jahr des Saisonbeginns 11 Jahre alt

Schüler C (U10): Der älteste zugelassene Geburtsjahrgang wird im Jahr des Saisonbeginns 9 Jahre alt.

Schüler D (U8): Der älteste zugelassene Geburtsjahrgang wird im Jahr des Saisonbeginns 7 Jahre alt.

Abweichend von der Altersklassenregelung können Jungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weiter in der Altersklasse Junioren (U18) spielen.

Abweichend von der Altersklassenregelung können Mädchen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres in der Altersklasse Schüler A (U14) in gemischten Mannschaften eingesetzt werden. Mädchen, die während der laufenden Saison 15 Jahre alt werden, dürfen bis zum Saisonabschluss inklusive der deutschen Meisterschaft am Spielbetrieb teilnehmen.

2. Spieler der Altersklasse Schüler D bis Jugend können nur in ihrer eigenen und in der jeweils nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden, jedoch nicht in der ersten und zweiten Sturmreihe.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

3. Spieler, die in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden sollen, benötigen hierzu die Freigabe des RBW-Sportwartes. Diese Freigabe darf nur erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern / Sorgeberechtigten und
- Sportärztliches Attest über die Unbedenklichkeit des Einsatzes.

Ein Spieler, der in einer höheren Altersklasse eingesetzt wird, darf maximal die für seine Altersklasse in den Spielregeln vorgesehene Spielzeit eingesetzt werden.

4. Die Spielzeiten der jeweiligen Altersklassen ergeben sich aus dem Regelwerk der Schiedsrichter-Vereinigung des DRV sowie aus den Schüler- und Jugendregeln.

Abweichend von der Regelspielzeit sollen im Rahmen einer Turnierveranstaltung die Spielzeiten verkürzt werden. Die Kürzung ist abhängig von der Anzahl der zu absolvierenden Spiele. Die tägliche Gesamtspielzeit darf nachfolgende Dauer nicht überschreiten:

Junioren: 100 Minuten.

Jugend: 100 Minuten.

Schüler A: 90 Minuten.

Schüler B: 75 Minuten.

Schüler C: 60 Minuten.

Schüler D: 45 Minuten.

Für die Einhaltung ist der jeweilige Ausrichter/Veranstalter verantwortlich.

5. Spieler des älteren Jahrgangs der Junioren, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen in der Regionalliga eingesetzt werden. Hierfür sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern/Sorgeberechtigten und
- Sportärztliches Attest über die Unbedenklichkeit des Einsatzes.

Diese Spieler sind für die erste Sturmreihe nicht spielberechtigt.

Alle Spiele der Nachwuchsligen haben Vorrang gegenüber den Regionalligaspielen.

§ 11 - Spielberechtigung

1. Am Spielbetrieb des RBW dürfen Vereine, Schulen und Spielgemeinschaften aus diesen teilnehmen.

Am Punktspielbetrieb des RBW dürfen nur Spieler teilnehmen, die dem Schiedsrichter einen gültigen und von der DRJ-Passstelle ausgestellten Spielerpass vorlegen können.

Spielgemeinschaften müssen auf dem Spielerpass angegeben werden. Spielerpässe, die für eine Spielgemeinschaft ausgestellt und/oder verlängert werden, beinhalten beide (oder mehrere) Vereine einer Spielgemeinschaft sowie die Angabe des Herkunftsvereins als Zusatz in Klammern. Ein Spieler mit einem solchen Spielerpass ist für die Spielgemeinschaft und für seinen im Spielerpass ausgewiesenen Herkunftsverein spielberechtigt.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

In den Altersklassen, bei denen gemäß der Schüler- und Jugendregeln ein aktives Gedränge ausgeführt wird, müssen Spieler, die in der ersten Sturmreihe eingesetzt werden, dies im Spielerpass vermerkt haben.

Die Prüfung der Gültigkeit und Richtigkeit der Spielerpässe obliegt den beteiligten Vereinen und ist durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Der von den beteiligten Vereinen anerkannte und unterschriebene Spielberichtsbogen ist dem Schiedsrichter vor Spielbeginn auszuhändigen.

Unregelmäßigkeiten sind vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren. Der Staffelleiter muss daraufhin eine weitere Prüfung vornehmen und gegebenenfalls ein Verfahren nach § 6 der RBW-Rechtsordnung einleiten.

2. Die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist zulässig. Die Spielberechtigung für Punktspiele kann jedoch nur für einen Verein/eine Spielgemeinschaft erteilt werden.

§ 12 – Vereinswechsel / Passwesen

1. Die Ausstellung von Spielerpässen und deren Überprüfung obliegt der zentralen Passstelle der DRJ.
2. Bei einem Vereinswechsel beträgt die Sperrfrist innerhalb der Saison zur Teilnahme an Punktspielen im Bereich des RBW sechs Wochen.
3. Wechselt ein Spieler seinen Verein nach einem Wohnortwechsel mit einer Entfernung von mehr als 50 km, so ist er für alle Spiele seines neuen Vereins sofort spielberechtigt.
4. In besonderen Fällen (keine Teilnahme an Spielen des bisherigen Vereins, Auflösung einer Mannschaft oder eines Vereins) kann die DRJ auf schriftlich begründeten Antrag die Sperre reduzieren.
5. Der Antrag auf Spielberechtigung für einen anderen Verein gilt ab dem Eingangsdatum bei der DRJ-Passstelle oder der DRJ-Geschäftsstelle. Die Meldung muss durch den wechselnden Spieler vorgenommen werden. Vereinsinterne Kündigungsfristen werden nicht berücksichtigt.

§ 13 - Meisterschaften

1. Der RBW ermittelt seine Meister in eigener Regie.
2. Während der Schulferien dürfen keine Punktspiele um die RBW-Meisterschaft durchgeführt werden.

§ 14 - Wertungen

1. Die Wertung der im Bereich des RBW ausgetragenen Punktspiele erfolgt nach folgendem Muster:
 - a.) für ein gewonnenes Spiel erhält eine Mannschaft 4 (vier) Punkte.
 - b.) für ein unentschiedenes Spiel erhalten beide Mannschaften 2 (zwei) Punkte.
 - c.) für ein verlorenes Spiel erhält die Mannschaft 0 (null) Punkte.
 - d.) im Falle des Nicht-Antretens erhält die nichtantretende Mannschaft -2 (minus zwei) Punkte, und das Spiel wird für die andere Mannschaft mit 50:0 Spielpunkten als gewonnen (4 Punkte) zuzüglich Bonuspunkt Versuch gewertet.
 - e.) legt eine Mannschaft 4 (vier) oder mehr Versuche, so erhält sie einen Bonuspunkt (Versuch).
 - f.) verliert eine Mannschaft mit 7 (sieben) oder weniger Spielpunkten Differenz, so erhält sie einen Bonuspunkt (Differenz).



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

2. Bei Qualifikationsentscheidungen zu den RBW-Meisterschaften und bei Meisterschaftsendturnieren gelten für die Platzierung wertpunktgleicher Mannschaften folgende Kriterien:
 - a.) Wertpunkte aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften;
 - b.) geringere Anzahl der Platzverweise (rote Karte) aus dem gesamten Turnier;
 - c.) geringere Anzahl der Platzverweise auf Zeit (gelbe Karte) aus dem gesamten Turnier;
 - d.) Spielpunkte-Differenz aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften;
 - e.) Anzahl der Spielpunkte aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften;
 - f.) Anzahl der Versuche im direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften;
 - g.) Anzahl der Strafritte im direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften;
 - h.) Anzahl der Sprungritte im direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften.

Stand: 15.4.2015